

Stegordnung der Anglervereinigung 1924 e.V. Worms (AVW)

Diese Stegordnung gilt für alle Mieter von Bootsliegепläтzen, deren Angehörigen und Gäste sowie für alle am Bootssteg angelnden Vereinsmitgliedern.

1. Gegenstand dieser Stegordnung ist die Bootssteganlage am Südufer des Eicher See im Eigentum der AVW.
2. Alle Benutzer der Steganlage haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder beschädigt wird.
3. Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen der AVW dienen ausschließlich dem Verein und sind zweckgebunden zu nutzen. Sondernutzungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
4. Das landseitige Tor ist wie das Vorhängeschloss an der Absperrkette mit dem Generalschlüssel zu öffnen und unmittelbar nach dem Durchgang zu Schließen.
5. Das Angeln ist nur an der seeseitigen Kopfseite der Steganlage erlaubt. Mieter von Bootsliegепläтzen dürfen nicht bei der Nutzung ihrer Plätze behindert werden.
6. Sondermüll, umweltgefährdende Stoffe usw. dürfen nicht auf dem Vereinsgelände der Steganlage deponiert werden und sind selbst zu entsorgen. Ebenso sind alle Abfälle beim Verlassen der Steganlage mitzunehmen. Die Lagerung jeglicher Gegenstände auf den Schwimmauslegern ist nicht gestattet.
7. Das Anleinen der Hunde auf dem Gelände und dem Bootssteg ist Pflicht. Verunreinigungen durch den Hund sind unverzüglich zu entfernen.
8. Das Betreten der gesamten Anlage ist nur Vereinsmitgliedern, deren Familienangehörigen und Gästen gestattet, sofern das Vereinsmitglied anwesend ist und jegliche Haftung gegenüber der AVW und seinen Begleitpersonen übernimmt.
9. Die Haftung des Vereins insbesondere für Brand, Diebstahl, Einbruch und Unfall ist ausgeschlossen. In der kalten Jahreszeit ist besondere Vorsicht geboten da die Steganlage nicht Schnee- und Eisfrei gehalten wird.
10. Montag bis Freitag von 22:00 bis 07:00 Uhr und Samstag bis Sonntag von 22:00 bis 10:00 Uhr ist jeglicher Zimmerlautstärke überschreitender Lärm im Bereich der Steganlage zu unterlassen. Insbesondere ist hierbei auf angelnde Sportfreunde Rücksicht zu nehmen
11. Beim Betanken der Boote ist darauf zu achten, dass kein Treibstoff auf die Wasseroberfläche gelangt. Die AVW ist verpflichtet für die Reinheit der Wasseroberfläche zu sorgen. Für die Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von Treib- und Schmierstoffen entstehen, haftet der Verursacher. Das Gleiche gilt für den Umgang mit gasförmigen Brennstoffen .Es wird empfohlen, möglichst außerhalb der Steganlage bzw. der Wasserfläche zu tanken.
12. Unnötiges Laufen lassen von Motoren ist verboten. Probeläufe zu Wartungszwecken sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

13. Die Anlegestellen sowie der Zugang zu diesen sind grundsätzlich frei zu halten.
14. Die Bootsführer sind für das sichere Festmachen ihrer Boote verantwortlich. Ein Lösen der Boote im Gefahrenfalle ist dem Stegwart sowie dessen Helfern gestattet.
15. Steginhaber dürfen ihre Boote nur an dem zugeteilten Steg festmachen und so befestigen dass an den Nachbarbooten und am Steg keine Beschädigungen verursacht werden können. Es müssen ein Bugfender und jeweils links und rechts 2 Seitenfender angebracht werden. Der Bug darf den Bootssteg nicht berühren. Autoreifen dürfen nicht als Fender verwendet werden. Zum Schutz der verzinkten Teile am Steg dürfen nur gummierte oder ummantelte Ketten zum Sichern der Boote verwendet werden.
16. Schwimmen und Baden im Stegbereich ist verboten ebenso das Campen auf dem Vereinsgelände sowie das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen aller Art.
17. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, zur Unterhaltung und Pflege der Anlage beizutragen. Es ist deshalb Pflicht, jährlich 6 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese können an allen Arbeitseinsätzen der AVW geleistet werden.
18. Das Lagern brennbarer Flüssigkeiten oder Gasen ist auf der Steganlage verboten. Die Benutzung von offenem Feuer oder das Anlegen von offenen Feuerstellen ist auf dem gesamten Gelände verboten. Die Verwendung von Grills oder ähnlichem ist auf der Steganlage verboten.
19. Das Schlachten und Auswaiden von Fischen ist auf der Steganlage und auf dem Vereinsgelände nicht gestattet. Seetang, Algen und ähnliches sind von der Steganlage zu entfernen.
20. Die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sind in besonderer Weise zu beachten.
21. Der Vorstand behält sich vor, die Stegordnung den gegebenen Umständen anzupassen. Den Anweisungen des Stegwartes und des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Die Revision 9/ 2014 tritt ab dem 01.09.2014 in Kraft. Alle bisherigen Stegordnungen verlieren ihre Gültigkeit

Anglervereinigung 1924 e.V. Worms

Worms den. 09.09.2014

1. Vorsitzender Joachim Koob